

An  
Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
per e-mail an: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at), [post.iv-1@bmf.gv.at](mailto:post.iv-1@bmf.gv.at),  
[michael.krammer@bmf.gv.at](mailto:michael.krammer@bmf.gv.at), [info@parlament.gv.at](mailto:info@parlament.gv.at)

Wien, am 6.12.2021

**Stellungnahme zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012 und das Investmentfondsgesetz 2011 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I – ÖkoStRefG 2022 Teil I)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr DDr. Mayr,

gerne nehmen wir als Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 zum vorliegenden Ministerialentwurf Stellung. Prinzipiell ist es begrüßenswert, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf zahlreiche Ökologisierungsschritte setzt. Positiv ist, dass eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführt wird und die Verursachung von Klimaschäden nicht mehr völlig kostenfrei bleibt. Weiters ist es sinnvoll, Maßnahmen für thermische Sanierung und Heizkesseltausch steuerlich absetzbar zu machen und eine Investitionsprämie mit einem Bonus für ökologische Maßnahmen einzuführen. Die vorgesehenen Schritte werden eine spürbare Entlastung der Klimabilanz mit sich bringen, reichen aber in Summe bei weitem nicht aus. Der vorgesehlt Entwurf wird der Herausforderung, die Klimakrise zu lösen, in keiner Weise gerecht.

Wir sehen erheblichen Verbesserungsbedarf, da der derzeitige Entwurf viel zu schwach ist, um die Klimaziele bis 2030 auch nur annähernd zu erreichen. Gerade eine Öko-soziale Steuerreform sollte einen viel größeren Beitrag leisten, da sie ein ökonomisch effizientes Klimaschutzinstrument darstellt und sowohl sozial gut abgefedert, als auch wirtschaftlich sinnvoll ausgestaltet werden kann.

Folgende Punkte sollen dafür aus Sicht von GLOBAL 2000 jedenfalls beachtet werden:

1. Um die Klimaziele Österreichs zu erreichen, sollte der CO<sub>2</sub>-Preis dringend nachgebessert werden. Es benötigt einen **CO<sub>2</sub>-Preis bis 2025 von mindestens 150 EUR** statt der jetzt enthaltenen 55 EUR.
2. Wesentliche Teile der im Regierungsprogramm **vereinbarten Ökologisierungsschritte fehlen** und sollten rasch ergänzt werden, wie zum Beispiel die **Ökologisierung der Pendlerpauschale**. Es fehlt auch der Abbau umweltschädlicher Subventionen, der schon mehrfach angekündigt wurde, dazu gehört auch eine **Beendigung des Diesel-Privilegs**.

3. Die vorgesehenen **Investitionsprämien** und die steuerliche Begünstigung von thermischer Sanierung und Heizkesseltausch können eine relevante positive Wirkung entfalten. Dafür ist es absolut zentral, dass keinerlei umweltschädliche Anreizwirkung zugelassen wird und Investitionen mit Verwendung fossiler Energie, analog zu den bisherigen Beschlüssen, weiterhin ausgeschlossen bleiben.
4. Mit dem „**Preisstabilitätsmechanismus**“, der die Höhe der CO<sub>2</sub>-Bepreisung an die Entwicklung der Energiepreise knüpft, wird die ohnehin zu geringe Wirksamkeit potenziell weiter geschmälert. Der CO<sub>2</sub>-Preis sollte an die Einhaltung des Reduktionspfads von Treibhausgasemissionen angebunden werden, statt an die Entwicklung von Energiepreisen.
5. Der beschriebene **Übergang zu einem nationalen Emissionshandel enthält zu großzügige Ausnahmebestimmungen**. So sind die Carbon Leakage Regel, die Ausnahmen für landwirtschaftliche Betriebe und die Härtefallregelung äußerst großzügig bemessen und schmälern den Anreiz, Klimaschutzinvestitionen zu setzen. Diese Ausnahmen sollen enger gefasst werden.
6. Die Bestimmungen zur Einrichtung des **nationalen Emissionshandels** lassen noch zu viele Fragen offen und führen nicht zu einer langfristigen Planungs- und Investitionssicherheit, die Bevölkerung und Unternehmen aber zu Recht erwarten dürfen.

## **1. Höhere Einsparwirkung mit angemessenem CO<sub>2</sub>-Preisfad erzielen**

Aus Sicht von GLOBAL 2000 ist es absolut notwendig, den CO<sub>2</sub>-Preisfad deutlich nachzuschärfen. Statt einem Preis von 55 EUR im Jahr 2025, sollte der Zielwert bei mindestens 150 Euro liegen. Im Paket wird angenommen, dass mit den vorliegenden Maßnahmen eine Einsparung von 1,5 Mio. t CO<sub>2</sub> gegenüber einem Emissionspfad ohne die Steuerreform erreicht werden kann. Dabei sind allerdings gegenläufige Effekte, wie der Umstand, dass die Steuerreform auch wachstumsfördernde Elemente enthält, nicht berücksichtigt.

Schon der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NEKP) Österreichs lässt eine Lücke zu den EU-Klimazielen von rund 5 Mio. t CO<sub>2</sub> bis 2030 offen (siehe Tabelle). Diese Lücke sollte laut NEKP durch eine öko-soziale Steuerreform (3 Mio. t) und den Abbau umweltschädlicher Subventionen (2 Mio. t) geschlossen werden. Mittlerweile hat die EU ihre Klimaziele nachgebessert. Die insgesamt notwendige Einsparung erhöht sich somit von bisher 14 Mio. t CO<sub>2</sub> auf 21 Mio. t CO<sub>2</sub>. Die Lücke zwischen den bereits geplanten Klimaschutzmaßnahmen und dem Klimaziel vergrößert sich somit von 5 auf 11 Mio. t CO<sub>2</sub>.

**Die Steuerreform müsste demnach noch viel ambitioniertere Ökologisierungsschritte enthalten. Die derzeit geplanten Ökologisierungsschritte sind weder mit dem bisherigen EU-Klimaziel (-36%) noch mit dem aktualisierten EU-Ziel vereinbar, das laut Vorschlag der EU-Kommission für Österreich eine Reduktion der Treibhausgase um 48 Prozent gegenüber 2005 vorsieht.**

Geht man von einer Ziellücke gegenüber bisherigen Plänen von 11 Mio. t CO<sub>2</sub> aus und zieht die erwartete Wirkung der öko-sozialen Steuerreform von 1,5 Mio. Tonnen davon ab, bleibt immer noch eine Differenz in der Größenordnung von 9,5 Mio. t CO<sub>2</sub> bis 2030 bestehen. Das ist lediglich als Annäherung zu verstehen, da die Wirkung der Öko-sozialen Steuerreform nur bis 2025 angegeben wird, der NEKP noch nicht vollständig umgesetzt ist und die Bundesregierung andererseits Maßnahmen ergriffen hat, die nicht im NEKP enthalten sind.

Eine fundierte Bewertung der Lücke zum Klimaziel bis 2030 sollte daher dringend durchgeführt werden. Diese Bewertung sollte der Ausgangspunkt für Nachbesserungen und die Ausgestaltung weiterer Klimaschutzinstrument sein.

	Einsparung bis 2030	Ziellücke NEKP	Ziellücke NEKP + Steuerreform
EU-Klimaziel (-36 %)	14 Mio t CO <sub>2</sub> (geg. 2016) <sup>1</sup>	5 Mio t CO <sub>2</sub>	3,5 Mio t CO <sub>2</sub>
EU-Klimaziel (-48%) NEU <sup>2</sup>	21 Mio t CO <sub>2</sub> (geg. 2016)	11 Mio t CO <sub>2</sub>	9,5 Mio. t CO <sub>2</sub>
Einsparung integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP) <sup>3</sup>	9 Mio. t		
Einsparung öko-soziale Steuerreform	1,5 Mio t		

Mehrfach wird im Regierungsübereinkommen betont, dass mit einer Öko-sozialen Steuerreform **Kostenwahrheit** hergestellt werden soll. Der hier vorgesehene Preispfad ist aber eindeutig weit entfernt davon. Eine Studie des deutschen Umweltbundesamts ermittelt Kosten von CO<sub>2</sub>-Emissionen von 195 bis 680 Euro<sup>4</sup> pro Tonne CO<sub>2</sub> im Jahr 2020.<sup>5</sup> Das erklärte Ziel der Bundesregierung, Kostenwahrheit herzustellen, erfordert demnach einen viel höheren CO<sub>2</sub>-Preis. Dabei ist zu ergänzen, dass Kostenwahrheit allein nicht ausreicht, da viele Schäden der Klimakrise nicht ökonomisch zu bewerten sind und ein CO<sub>2</sub>-Preis vor allem eine Lenkungswirkung zur Vermeidung von Schäden darstellen soll.

## 2. Fehlende Ökologisierungsschritte ergänzen

Die Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000 weist darauf hin, dass mit den hier vorgeschlagenen Schritten wesentliche Teile des Regierungsprogramms noch nicht umgesetzt sind. Insbesondere folgende Teile sind aus unserer Sicht raschestmöglich zu ergänzen:

- Ökologisierung der Pendlerpauschale
- Ökologisierung des Dienstwagenprivilegs
- Ökologisierung der bestehenden LKW-Maut
- Paket gegen den Tanktourismus

Diese oben beschriebenen Maßnahmen können einen wichtigen Baustein bei der Reduktion

- 
- 1 Das Jahr 2016 wurde hier gewählt, weil der NEKP dieses Jahr als Basis für die Errechnung des Einsparwertes heranzieht.
  - 2 Vorschlag der EU-Kommission, noch nicht rechtsverbindlich
  - 3 Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP) ist die derzeit gültige Strategie der Republik Österreich, die 2019 an die EU-Kommission zur Erfüllung der unionsrechtlichen Verpflichtungen geschickt wurde.
  - 4 Die Bandbreite ergibt sich daraus, dass beim niedrigeren Wert eine Diskontierung (Abwertung) zukünftiger Schäden mit einem Prozent pro Jahr angenommen wird, während beim höheren Wert zukünftige Schäden gleich hoch gewichtet werden als heutige Schäden.
  - 5 Vgl. Umweltbundesamt Deutschland (2020): Kostensätze. Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten.

der Treibhausgasemissionen aufweisen, Anreize zum Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel setzen und einen Beitrag zur Kostenwahrheit im Verkehr leisten. Besonders Menschen in Gebieten, die stark vom Transitverkehr betroffen sind, leiden unter dem starken LKW-Güterverkehr und brauchen dringend eine Entlastung.

Der **Abbau umweltschädlicher Subventionen** ist im aktuellen Ökosteuerpaket ebenfalls nicht enthalten, obwohl im Parlamentsbeschluss zum Klimavolksbegehren<sup>6</sup> und dem integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP)<sup>7</sup> darauf verwiesen wird. Laut WIFO<sup>8</sup> bestehen derzeit etwa 4,7 Mrd. Euro an umweltschädlichen Förderungen allein im Bereich Verkehr und Energie. Insbesondere die **Abschaffung des Dieselprivilegs** sollte rasch umgesetzt werden.

### **3. Investitionsprämie & Abbau umweltschädlicher Subventionen**

Positiv sieht GLOBAL 2000 die Schaffung von Investitionsanreizen für ökologische Investitionen über die Investitionsprämie und die steuerliche Abschreibemöglichkeit von Investitionen in thermische Sanierung und Heizkesseltausch. Da der Abbau umweltschädlicher Subventionen noch nicht umgesetzt wurde, ist es umso wichtiger, keine neuen Anreize mit umweltschädlicher Wirkung zu schaffen.

Im Entwurf wird eine Investitionsprämie von zehn Prozent vorgesehen, die für ökologische Investitionen um fünf Prozent höher ausfallen soll. Bei der Ausgestaltung der Verordnung zu den Förderkriterien ist deshalb strikt darauf zu achten, dass keine zusätzliche umweltschädlichen Investitionen gefördert werden. Die derzeit im Entwurf vorgesehene Bestimmung, dass die direkte Nutzung fossiler Energie ein klarer Ausschlussgrund für den Bezug der Investitionsprämie ist, stellt eine erste sinnvolle Festlegung dar.

### **4. CO<sub>2</sub>-Preis an Erreichung der Klimaziele knüpfen**

Prinzipiell sieht GLOBAL 2000 große Vorteile in einem langfristig stabilen Preispfad, wenn er einerseits die Erreichung der Klimaziele gewährleistet und zweitens Wirtschaft und Bevölkerung langfristig planbare Entscheidungsgrundlagen liefert. Der hier vorgesehene Preispfad wird aber nur sehr kurzfristig in den nächsten Jahren wirken und dann ab 2026 von der Marktphase eines Emissionshandelssystems abgelöst, bei dem noch viele Fragen offen gelassen werden. Kritisch sieht GLOBAL 2000 die alleinige Anbindung des CO<sub>2</sub>-Preises an die Entwicklung der Energiepreise im „Preisstabilitätsmechanismus“.

So ist derzeit vorgesehen, dass der CO<sub>2</sub>-Preisanstieg um 50 Prozent geringer ausfällt, wenn die Energiepreise im vorangegangenen Jahr um mehr als 12,5 Prozent gestiegen sind. Umgekehrt fällt der Anstieg bei fallenden Energiepreisen höher aus. Wichtig ist, den CO<sub>2</sub>-Preispfad von der Erreichung der Klimaziele abhängig zu machen. Er soll dann stärker steigen, wenn wir unseren Reduktionspfad nicht einhalten und nicht allein von den Energiepreisen abhängig sein.

**Anderungsvorschlag: Wird der Treibhausgas-Reduktionspfad Österreichs in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 % überschritten, dann fällt die Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises in den Folgejahren um jeweils 50 % stärker aus.**

---

6 Vgl.: [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I\\_00697/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00697/index.shtml)

7 Vgl. [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/nat\\_klimapolitik/energie\\_klimaplan.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html)

8 Vgl.: [https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\\_dokument/person\\_dokument.jart?publikationsid=58977&mime\\_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=58977&mime_type=application/pdf)

Diese Bestimmung soll Priorität gegenüber dem Preisstabilitätsmechanismus haben. Die Einnahmen aus dem CO<sub>2</sub>-Preis sollen aber durchaus in soziale und wirtschaftliche Abfederungsmaßnahmen fließen.

## **5. Ausnahmebestimmungen passgenauer ausführen**

Der derzeitige Entwurf zum nationalen Emissionshandel sieht eine Vielzahl an Ausnahmebestimmungen vor, die die Wirksamkeit weiter schmälern. So sind Ausnahmen im Rahmen der Carbon Leakage Regelung für Industriebetriebe, für landwirtschaftliche Betriebe und eine Härtefallregelung vorgesehen.

Angesichts des ohnehin viel zu geringen CO<sub>2</sub>-Preises, sind Ausnahmen im vorgesehenen Ausmaß nicht notwendig. Befreiungen sollten sich weiters auf sehr eng definierte Ausnahmen beschränken. Laut den Angaben im Begutachtungsentwurf wird erwartet, dass der **CO<sub>2</sub>-Preis im Jahr 2025 Einnahmen in Höhe von 1,7 Mrd. Euro** generieren wird.<sup>9</sup> Der Rahmen für die Ausnahmeregelungen wird dann eine Höhe von 295 Mio. Euro haben. Damit werden bei maximaler Ausschöpfung des Rahmens 17 Prozent des gesamten Aufkommens aus der CO<sub>2</sub>-Steuer an Unternehmen refundiert.

Nur ein Teil der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wird von Unternehmen abgeführt. Auf Basis der Treibhausgasinventur des Umweltbundesamts lässt sich vorsichtig abschätzen, dass etwa die Hälfte des Aufkommens der CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf Beiträge von Unternehmen zurückzuführen sein wird.<sup>10</sup> Nicht berücksichtigt ist dabei, dass viele Unternehmen die Kosten einpreisen und an die Kund:innen weiterverrechnen werden. Die Ausnahmebestimmungen bedeuten selbst unter diesen konservativen Annahmen, dass bei voller Ausschöpfung des Rahmens (siehe Abbildung 1) etwa **ein Drittel des Aufkommens aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung wieder an Unternehmen rückvergütet wird.**

	2022	2023	2024	2025
Land- und Forstwirtschaft	30 Mio. Euro	35 Mio. Euro	40 Mio. Euro	45 Mio. Euro
Carbon Leakage Non-ETS Energie und Industrie	75 Mio. Euro	100 Mio. Euro	125 Mio. Euro	150 Mio. Euro
Härtefälle	75 Mio. Euro	100 Mio. Euro	100 Mio. Euro	100 Mio. Euro

*Abbildung 1: Übersicht über Ausnahmeregelungen (Artikel 8, 8. Abschnitt Entlastungsmaßnahmen §24 (2))*

GLOBAL 2000 schlägt deshalb vor, das **maximale Volumen der Ausnahmebestimmungen auf fünf Prozent des Aufkommens aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung** zu begrenzen, damit die Lenkungswirkung des CO<sub>2</sub>-Preises erhalten bleibt.

Die **Härtefallregelung** soll deutlich enger gefasst werden. Sie soll tatsächliche Härtefälle erfassen und keine großzügige Befreiung von Wirtschaftszweigen darstellen, die etwa aus betrieblichen Gründen einen hohen Anteil an fossiler Energie einsetzen (zB Transportwirtschaft).

9 Vgl. Vorblatt, S. 22

10 Emissionen aus dem Bereich Industrie Non-ETS, Güterverkehr, Teile des Personenverkehrs, Emissionen von Dienstleistungsgebäuden, Energieverbrauch landwirtschaftlicher Betriebe, Abfallwirtschaft und F-Gase stellen zusammen 37-51 Prozent der Non-ETS-Emissionen dar.

Die Bestimmung in §27 (2), sieht derzeit vor, dass ein Härtefall vorliegt, wenn die zusätzlichen Energiekosten mehr als 15 % der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen (Energiekostendimension) oder die Zusatzkosten einen Anteil an der Bruttowertschöpfung von mehr als 15 % ausmachen (Zusatzkostendimension).

**Die Härtefallregelung soll dahingehend geändert werden, dass sie dann greift, wenn zusätzliche Energiekosten mindestens 25 % der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen und der Anteil an der Bruttowertschöpfung mindestens 25 % beträgt.**

Sowohl die Energiekostendimension als auch die Zusatzkostendimension sollen erfüllt werden müssen, damit die Härtefallregelung greift. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass es wirklich um Härtefälle geht und keine Befreiung von Unternehmenszweigen geschaffen wird, die dies nicht benötigen.

Weiters soll sichergestellt werden, dass sowohl bei der Carbon Leakage Regel, als auch bei der Härtefallregelung und bei der Entlastung der landwirtschaftlichen Betrieben **sämtliche rückverteilten Mittel in Klimaschutzmaßnahmen** fließen. Dies soll für alle Unternehmen und auch landwirtschaftliche Betriebe gelten.

Bei den **Strafbestimmungen in §31** wird vorgesehen, dass bei Inverkehrbringen von Energieträgern unter Missachtung der Bestimmungen, Strafen von 25.000 bis 50.000 EUR vorzusehen sind. Hier sollte das Strafausmaß noch abhängig von der Menge der in Verkehr gebrachten Energie höher ausfallen können und sich an den tatsächlichen Kosten der entstandenen Schäden durch CO<sub>2</sub>-Emissionen richten.<sup>11</sup> Weiters sollte sichergestellt werden, dass die Entrichtung der Strafe nicht von der Erfüllung der Verpflichtung entbindet, Emissionszertifikate für in Verkehr gebrachte Energieträger vorzuweisen.

## **6. Langfristige Planungssicherheit herstellen**

Was den nationalen Emissionshandel betrifft, sind auch abseits der Ausnahmeregelungen noch sehr viele Fragen offen. Vielfach wird auf die derzeit stattfindenden Diskussionen auf EU-Ebene verwiesen. So ist im Entwurf etwa nicht festgelegt, welche Obergrenze die Ausgabe von Zertifikaten unterliegen soll. Eine Obergrenze ist aber ein zentrales Instrument jeglichen Emissionshandelsystems. Die bisher vorgestellten Festlegungen sehen lediglich einen CO<sub>2</sub>-Preisfad bis 2025 vor und beschreiben Entscheidungsprozesse.

Damit gibt es Festlegungen nur für einen sehr kurzen Zeitraum. Eine mittelfristige Perspektive, zumindest bis 2030, sollte rasch geschaffen werden, damit Bevölkerung und Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit bekommen.

### **Änderungsvorschlag:**

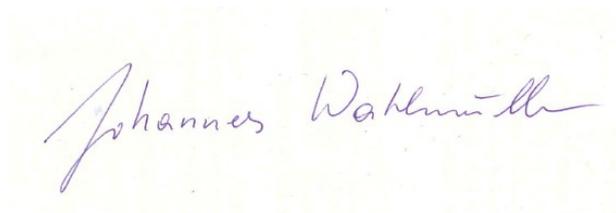
- Ein CO<sub>2</sub>-Preisfad mit 150 EUR bis 2025 und ansteigendem Trend bis 2030 auf 300 EUR wird festgelegt
- Eine verbindliche Emissionsobergrenze im Einklang mit dem Ziel bis 2040 Klimaneutral zu werden wird eingezogen.

Wir denken, dass diese Vorschläge geeignet sind, den Entwurf deutlich zu verbessern und die Klimaziele Österreichs tatsächlich erreichbar zu machen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

---

11 Vgl. Laut deutschem Umweltbundesamt (2021) sind das 195 bis 680 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink on a light yellow background. The signature reads "Johannes Wahlmüller" in a cursive script.

Mag. Johannes Wahlmüller, MSc  
Klima- und Energiesprecher, GLOBAL 2000